

Anhang 4

Stand November 2018



Hinweise zur Lagerung und Ausbringung von Festmist

Anforderungen an ortsfeste Lagerstätten von Festmist

Die Standorte von ortsfesten Anlagen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe sowie des Gewässerschutzes auszuwählen. Die rechtlichen Mindestanforderungen an die Bauweise und die Standortwahl ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Düngeverordnung (DüV). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten bei der Planung von ortsfesten Mistlagern folgende Grundsätze beachtet werden

- Keine ortsfesten Mistlager auf überschwemmungsgefährdeten Standorten
- Einhaltung eines Abstands von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutergräben (bei oberirdischen Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen)
- Die Lagerstätte muss vollständig in einen Jauche- oder Güllebehälter entwässern.
- Vor der Lagerstätte ist eine befestigte Rangier- und Ladefläche zu errichten, die ebenfalls in einen Jauche- oder Güllebehälter entwässert.
- Die in § 12 DüV vorgesehene Mindestlagerkapazität von 2 Monaten ist für eine gezielte Ausbringung von Festmist in den meisten Fällen zu kurz. Es wird eine Lagerkapazität von 6 Monaten empfohlen.

- Die Lagerung ist so zu gestalten, dass ein hygienisch wirksames Verrotten des Festmistes gewährleistet werden kann. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen eingehalten wird.
- Eine teilweise oder ggf. auch vollständige Überdachung der Lagerstätte vermindert die zu entwässernde Flüssigkeitsmenge.

Zwischenlagerung von Festmist in der Feldflur

Eine Zwischenlagerung, d. h. Feldrandlagerung, kann sinnvoll sein, um die Schlagkraft von Transport- und Ausbringungskapazitäten zu erhöhen und besser auf geeignete Witterungsbedingungen zur Ausbringung reagieren zu können. Dies gilt insbesondere bei größeren Schlägen und größerer Hof-Schlag-Entfernung.

Die Zwischenlagerung am Feld ist kein Ersatz für mangelnde Lagerkapazitäten an der Hofstelle und kann nicht auf die vorgegebene Mindestlagerdauer von 2 Monaten angerechnet werden. Eine Zwischenlagerung von Geflügelkot/misten in der Feldflur ist grundsätzlich abzulehnen. Ein kurzfristiges Abkippen durch Lieferfahrzeuge mit dem Ziel der unmittelbar folgenden Ausbringung ist hiervon nicht betroffen.

Die bei der Zwischenlagerung von Festmist entstehenden Sickersäfte können in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer verlagert werden. Damit ist zu rechnen, wenn Frischmist oder Festmist unsachgemäß und ohne ausreichende Vorrotte zwischengelagert wird. Bei unsachgemäßer Zwischenlagerung können auch feste Bestandteile durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer gelangen. Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Böden und Gewässern nicht zu besorgen sind.

Die Zwischenlagerung im Feld ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und muss mengenmäßig in einem pflanzenbaulich sinnvollen Verhältnis zu der zu düngenden Fläche stehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen die nachfolgenden Anforderungen.

Anforderungen an den Festmist bei Zwischenlagerung in der Feldflur:

- Der Festmist muss durchgerottet sein, insbesondere wenn die Gefahr des Eintrages von Krankheitserregern in das zu schützende Gewässer besteht.
- Eine gezielte Kompostierung des Mistes ist grundsätzlich zu prüfen.

- Ein Trockenmasse-Gehalt von mind. 25 % ist anzustreben, um das Entstehen von Sickersäften weitgehend zu verhindern.

Anforderungen an den Standort:

- Zwischenlagerung nur auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen mit einem mindestens 30 cm mächtigen, belebten Boden
- Jährlicher Wechsel des Standortes mit gezielter Begrünung (keine Leguminosen) nach Räumung
- Nur auf weitgehend ebenen Flächen. Bei geringer Hangneigung sind Vorkehrungen gegen oberflächlichen Sickersaftabfluss zu treffen (Aufwallen am Hangfuß, ggf. regelmäßiges Beseitigen von Sickersäften).

Eine Zwischenlagerung in der Feldflur ist grundsätzlich nicht zulässig

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, z. B. stark durchlässigen Böden,
- auf Standorten mit geringem Grundwasserflurabstand (< 1,5 m) oder bei Neigung zur Vernässung,
- auf stillgelegten Flächen und auf nicht bewirtschafteten Flächen,
- bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne ausgewiesene Schutzgebiete,
- bis zu einem Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutergräben,
- unmittelbar auf Dränagen,
- in den Wasserschutzzonen I,
- in den Wasserschutzzonen II, ausgenommen Trinkwassertalsperren.

Anforderungen an die Anlage des Zwischenlagers:

- möglichst kleine Grundfläche, je nach der zu lagernden Menge 1,5 - 2 m Stapelhöhe
- Festmist trapezförmig oder kegelförmig aufschichten, die Seiten möglichst steil anlegen.

Anforderungen an Zeitraum und Dauer der Zwischenlagerung:

- Eine Zwischenlagerung in der Feldflur sollte nur in den Monaten März - Oktober erfolgen.
- Die Zwischenlagerung sollte im Zusammenhang mit einer geplanten pflanzenbedarfsgerechten Ausbringung stehen und sollte daher einen Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten.
- Bei längerer, ungeplanter Zwischenlagerung, z. B. aufgrund langanhaltender ungünstiger Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe wird eine Abdeckung zum Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge empfohlen.

Empfehlungen zur Festmistausbringung

Allgemeine Ausbringungshinweise

Besonders in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, in denen wegen der hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse (z. B. durchlässige Böden, drainierte Flächen, Abschwemmungsgefahr) hygienische Belastungen durch Eintrag von Organismen zu besorgen sind, sollten nach Möglichkeit nur gut durchgerottete Festmiste ausgebracht werden. Denn ein hoher Rottegrad, eine gezielte Kompostierung und/oder eine Vergärung des Stallmistes reduzieren die Keimzahlen. Auf Ackerflächen sollte der Festmist unverzüglich nach der Ausbringung eingearbeitet werden, um Nährstoffverluste zu vermeiden.

In Einzugsgebieten von Oberflächengewässern ist besonders auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu den Gewässern zu achten, um einen direkten

Eintrag von unerwünschten Nährstoffen und Krankheitserreger zu vermeiden und einer möglichen Abschwemmung vorzubeugen.

Ausbringmenge

Sinnvolle Festmistgaben bewegen sich in einer Größenordnung von etwa 15 bis 25 t/ha (75-125 kg N/ha sowie 50-75 kg P₂O₅/ha) bei Schweine-, Rinder- und Pferdemist. (Nährstoffgehalte: Richtwerte der Landwirtschaftskammer oder Analysenwerte beachten). Geflügelmiste müssen gemäß DüV anders als Miste von Huf- oder Klautieren behandelt werden. Sie sind nicht nur nährstoffreicher als beispielsweise Rinder- oder Pferdemist, sie werden auch schneller umgesetzt. Insbesondere bei diesen Misten wird eine Analyse der Nährstoffgehalte angeraten. Bei der Untersuchung von Misten ist die Probenahme sorgfältig durchzuführen (Inhomogenität der Miste). Je nach den Nährstoffgehalten sowie des N- und P-Bedarfs der Kultur können dann auch niedrigere Gaben angezeigt sein, wobei insbesondere die gedüngte P- Menge die Höhe der Gaben limitieren kann. Geringe Mengen von nährstoffreichem Geflügelmist können bei einer Herbstdüngung aufgrund mangelnder technischer Umsetzbarkeit nicht pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht werden.

Grundsätzliche Beschränkungen der Ausbringung von Geflügelmisten, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind unbedingt zu beachten!

Ausbringzeiten

Die Ausbringung von Festmist sollte bevorzugt im Frühjahr erfolgen. Vor der Ausbringung ist eine Düngebedarfsermittlung gemäß DüV durchzuführen. Miste von Huf- oder Klautieren können auch nach der Ernte der Hauptfrucht im Sommer zu Wintergerste, W-Raps und überwinternden Zwischenfrüchten eingesetzt werden.

Je später auf Grünland gedüngt wird, desto wichtiger ist auch aus landwirtschaftlicher Sicht eine gute Vorrotte, um einer möglichen Abdeckung der Grasnarbe und einer Futterschmutzung vorzubeugen. Ein anschließendes Abschleppen begünstigt das Einrieseln in die Grasnarbe. Auf Grünland dürfen aus hygienischen Gründen keine Geflügelmiste zum Einsatz kommen.

Die Regelungen der Düngeverordnung und die Regelungen zu Boden- und Witterungsbedingungen (Kapitel 6) sind grundsätzlich zu beachten.